Satzung des Männerschützenvereins Anröchte e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Männerschützenverein Anröchte e.V.

   Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name Männerschützenverein Anröchte e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Anröchte

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist den Glauben an das Gute, die sittlichen Werte und die Liebe zur Heimat zu bewahren und dauernd zu beleben, den Schießsport zu fördern, die allgemeinen örtlichen Belange zu vertreten, die Eintracht der Einwohner der Gemeinde zu stärken, die Grundsätze der Demokratie zum Schutz von Staat und Kirche zu pflegen, den Schützengedanken aufrecht zu erhalten und sich an Beerdigungen zu beteiligen.

2. Der Verein verfolgt die Ziele des Absatz 1 ausschließlich und unmittelbar durch sein Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 1 ff der Abgabenordnung 1977

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige und nicht für eigenwirtschaftliche Zwecke verwendet werden

4. Der Verein darf keine Personen durch Aufgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

5. Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall etwaiger steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine dann noch zu benennende gemeinnützige Organisation im Ort Anröchte die in der Mitgliederversammlung zu benennen ist oder alternativ durch die Liquidatoren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

4. Schützenbrüder, die 15 Jahre Mitglied des Vorstands sind oder waren und das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden vom Vorstand zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt. Ihre Zustimmung ist erforderlich. Vorstandsmitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sonstige Ehrungen für Verdienste werden ausschließlich auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
   Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Das Berufungsgesuch wird dem Mitglied auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewährt. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte und sind als solche nicht von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a) Entlastung des Vorstands

   b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

   c) Wahl und Abwahl des Vorstands

   d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

   e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

   f) Wahl der Kassenprüfer

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im November eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

   Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten,

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

   - 2. Geschäftsführer
   - 1. Kassierer
   - 2. Kassierer
   - Schießwart
   - Gerätewart
   - Hallen- und Platzwart
   - Beauftragte für Senioren
   - Beauftragter für das Königspaar
   - Den Offizieren
   - Dem amtierenden König
   - Den Ehrenvorstandsmitgliedern

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

   b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

   c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte

   d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

   e) Durchführung des jährlichen Schützenfestes

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Königs und der Ehrenvorstandsmitglieder, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, hiervon ausgenommen sind die Fahnen- und Standartenoffiziere. Diese werden durch Ihre Fähnriche ernannt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mitglieder können sich in Abwesenheit auf der Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandsposten stellen. Eine schriftliche Bewerbung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder Geschäftsführer, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Über den Anfallberechtigten, des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens, entscheidet die Mitgliederversammlung direkt nach dem Beschluss über die Auflösung des Vereins in der Mitgliederversammlung gemäß §17 Absatz 1

   Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall etwaiger steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine dann noch zu benennende gemeinnützige Organisation im Ort Anröchte die in der Mitgliederversammlung zu benennen ist oder durch Liquidatoren.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Anröchte, 13.01.2024

Sven Heuken	Mark Busch	Matthias Frahm
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Geschäftsführer